

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über kirchliche Paritätsverhältnisse und Verträge

vom 22. August 2005 (Stand 1. Oktober 2005)

§ 1 Begriff

¹ Zwischen evangelischen und katholischen Kirchgemeinden bestehen kirchliche Paritätsverhältnisse im Sinne des Gesetzes, wenn Sachen, die einem kirchlichen Zweck dienen, im gemeinsamen Eigentum stehen oder gemeinsam genutzt werden.

§ 2 Pflegekommission

¹ Eine paritätische Pflegekommission ist zu bilden, wenn gemeinsames Eigentum an einem Grundstück besteht.

² Bei den übrigen Paritätsverhältnissen kann auf die Bildung einer Pflegekommission verzichtet werden.

§ 3 Mitglieder, Wahl

¹ Eine paritätische Pflegekommission besteht aus fünf bis acht Mitgliedern beider Konfessionen.

² Die Wahl der Mitglieder erfolgt jeweils nach der Gesamterneuerung der Kirchenvorsteherschaft der entsprechenden Konfession.

³ Wahlgremium ist die Kirchenvorsteherschaft, sofern das Organisationsreglement der Kirchgemeinde nicht die Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung vorschreibt.

§ 4 Administrativkommission

¹ Die Bildung der paritätischen Administrativkommission erfolgt bei Bedarf durch den Regierungsrat.

² Die Kirchenräte können die Bildung beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft beantragen und je zwei Mitglieder nennen.

³ Das Departement stellt Antrag an den Regierungsrat.

§ 5 Entschädigung

¹ Die von den Kirchenräten ernannten Mitglieder der Administrativkommission werden von den beiden Landeskirchen, Präsidium und Sekretariat vom Kanton entschädigt.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2005 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	22.08.2005	01.10.2005	Erstfassung	ABl. 34/2005